



Sektion Viamala

Sozialdemokratische Partei – Sektion Viamala

(SP-Viamala)

Avers, Domleschg, Schams, Thusis-Heinzenberg, Rheinwald

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Sektion Viamala mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Graubünden und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Deren Statuten und Programme sind für die SP-Viamala verbindlich.

Art. 2

Die SP-Viamala strebt die Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideale an. Insbesondere sollen die Gesellschaft sozial und solidarisch sowie die Wirtschaft und der Umgang mit der Natur durch Nachhaltigkeit geprägt sein.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder der SP-Viamala werden Personen aufgenommen, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich den Grundsätzen der sozialdemokratischen Politik verpflichtet fühlen

Art. 4

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit einer Sektionsversammlung. Die betroffene Person muss angehört werden oder kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Innert 10 Tagen nach dem Sektionsbeschluss besteht ein Rekurs - Recht an den kantonalen Parteivorstand.

III. Organe

Art. 5

Die Organe der Sektion sind:

- a) Jahresversammlung
- b) Sektionsversammlung
- c) Vorstand
- d) RevisorInnen

Art. 6

Die Jahresversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt und bildet das oberste Organ der SP-Viamala. Sie entscheidet insbesondere in grundsätzlichen Fragen. Die Entscheide der Jahresversammlung sind für alle Parteiorgane verbindlich. Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor der Jahresversammlung zu erfolgen.

Die Jahresversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Abnahme des Revisorenberichtes
- c) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin des Präsidenten
- d) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Statutenrevisionen

Art. 7

Weitere Sektionsversammlungen werden vom Vorstand oder der Präsidentin / dem Präsidenten festgelegt.

Ein Fünftel der Sektionsmitglieder hat unter Angabe der Traktanden ebenfalls das Recht, die Einberufung einer Sektionsversammlung zu verlangen. Die Einberufung und die Festlegung des Termins findet durch den Vorstand statt. Die verlangte Mitgliederversammlung findet spätestens 3 Monate nach Einreichung des Begehrens statt.

Zu den Geschäften der Sektionsversammlungen gehören unter Anderem:

- a) Beschlussfassung über Kandidaturen bei Kreis- und Bezirkswahlen
- b) Verabschiedung von Vernehmlassungen der Sektion
- c) Wahl der Delegierten für die kantonalen und schweizerischen Parteitage
- d) Lancierung von Initiativen, Referenden oder anderen politischen Aktionen

Art. 8

Abstimmungen und Wahlen

Bei Sachgeschäften entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder. Der Präsident / die Präsidentin fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 9

Der Vorstand

Jeder Kreis des Bezirkes soll wenn möglich mit mindestens 1 Mitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- a) Präsidentin (Präsident
- b) Vizepräsidentin / Vizepräsident
- c) Aktuarin / Aktuar
- d) Kassierin / Kassier
- e) Weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden alljährlich durch die Jahresversammlung neu gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Erledigung und Leitung der laufenden Arbeiten und Aktionen
- b) Betreuung der Sektionsmitglieder und der SympathisantInnen
- c) Vorbereitung der Jahres- und Sektionsversammlungen
- d) Vorbereitung und Koordination der Bezirks-, Kreis- und Ortswahlen
- e) Stellungnahme zu aktuellen politischen Themen

Art. 10

Präsidentin / Präsident - Kassierin / Kassier

- a) Der Präsident die Präsidentin beruft in der Regel die Jahresversammlung sowie die Sektionsversammlungen ein und leitet sie.
- b) Der Präsident die Präsidentin erstellt den Jahresbericht und ist in der Regel mit dem Kassier der Kassierin für die Sektion unterschriftsberechtigt. Sie führen also einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion.
- c) Der Kassier / die Kassierin verwaltet die Sektionskasse und erstellt auf Ende des Kalenderjahres zu Händen der RevisorInnen einen Buchhaltungsabschluss.
- d) Die Präsidentin / der Präsident kann Aufgaben an die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen und aktuelle Geschäfte und Stellungnahmen selbständig erledigen, um ein rasches Handeln zu gewährleisten.

Art. 11

RevisorInnen

Die Jahresversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein können.

Den RevisorInnen steht das Recht zu, jederzeit in das Geschäfts- und Kassawesen Einsicht zu nehmen. An der Generalversammlung legen die RevisorInnen einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

IV. Finanzen

Art. 12

- a) Zur Finanzierung der Aktivitäten erhebt die SP-Viamala von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der den Sektionsbeitrag und den Beitrag an die SP-Graubünden und die SP Schweiz umfasst.
- b) Das Rechnungsjahr der Sektion entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Behördemitglieder der Partei entrichten eine Parteisteuer auf den Einkünften aus der Amtstätigkeit. Es gilt das kantonale Parteisteuerreglement.

V. Übrige Bestimmungen

Art. 13

Ortsgruppen

Für Orts- und Kreiswahlen sowie für spezielle lokale oder regionale Aktivitäten können Gruppierungen im Sinne von Orts-, bzw. Kreisgruppen gebildet werden. Sie sind integraler Bestandteil der Sektion.

Sie können dafür eine eigene Kassa führen, unterstehen aber der Revision durch die Revisorinnen der Bezirkspartei. Die jeweiligen Kassastände sind Bestandteil der Rechnung der Gesamtsektion und werden auf separaten Konten ausgewiesen.

Sie haben Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Sektionsbeiträgen.

Art. 14

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung vom 12. März 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen, der ursprünglichen Sektion Hinterrhein.

SP-Viamala

Almens, Generalversammlung vom 12. März 2014

Die Präsidentin
Marlen Schmid Nyfeler

Der Aktuar
Hansueli Berger